

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang

Stadtplanung

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.06.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW S. 723), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Stadtplanung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 22.03.2012, in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 29.11.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 2013/123), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Fassungen ersetzt:

- (2) Für die fachliche Vorbildung im Sinne des Absatzes 1 ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen und Bewerber in den nachfolgend aufgeführten zwei Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Master-Studiengang Stadtplanung erforderlichen Kenntnisse im Umfang von insgesamt 100 CP verfügen. Zudem müssen die Bewerberinnen und Bewerber in jedem einzelnen Bereich mindestens Kenntnisse im dort ausgewiesenen Umfang nachweisen. Es muss sich dabei um Kenntnisse handeln, die mit den Kompetenzen vergleichbar sind, die in dem Bachelor-Studiengang Architektur der RWTH vermittelt werden.

1. 40 CP in Fächern, die dem Prüfungsbereich der Stadt- und Landschaftsplanung, einschließlich Bau- und Planungsrecht etc. zuzuordnen sind
2. 60 CP in den Fächern Kulturelle und historische Grundlagen, Gestalten und Darstellen, Konstruieren, Entwurf/Projekt

Zur inhaltlichen Überprüfung der Kenntnisse werden auch die im Studium angefertigten Entwürfe, Projekte, Übungen und ggf. auch Textbeiträge herangezogen, die in Form eines Portfolios im Umfang von maximal 25 Seiten (A 3 Querformat, gebunden) vorzulegen sind.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung mit der Auflage verbinden, bestimmte Kenntnisse bis zur Anmeldung der Master-Arbeit nachzuweisen. Art und Umfang dieser Auflagen werden vom Prüfungsausschuss individuell auf Basis der im Rahmen des vorangegangenen Studienabschluss absolvierten Studieninhalte festgelegt, dies geschieht im Benehmen mit der Studienkoordinatorin bzw. dem Studienkoordinator oder der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater. Eine Zulassung zum Master-Studiengang Stadtplanung ist nicht möglich, wenn aufgrund der in Absatz 2 definierten fachlichen Grundlagen Auflagen im Umfang von mehr als 20 CP notwendig sind.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle in den Master-Studiengang Stadtplanung eingeschriebenen Studierenden Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Eilbeschlusses des Dekans als Fakultätsratsvorsitzender der Fakultät für Architektur vom 30.05.2014.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 04.06.2014

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg